



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 4/2011 vom 01.03.2011

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001	
Aktenzeichen: 63 DH 00040/2011/71	Seite 3
Aktenzeichen: 63 DH 00248/2011/71	Seite 3
Aktenzeichen: 63 DH 00141/2011/71	Seite 4
Aktenzeichen: 63 DH 03443/2010/71	Seite 4
Aktenzeichen: 63 DH 00247/2011/71	Seite 5

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Bassum

Bauleitplanung der Stadt Bassum	
4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (1/6) „Kurzes Land“ (Ortschaft Bassum)	Seite 5 - 6
Haushaltssatzung der Stadt Bassum für das Haushaltsjahr 2011	Seite 7 - 8

Stadt Twistringen

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Twistringen	Seite 8
--	---------

Gemeinde Stuhr

Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Groß Mackenstedt	
Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23/199 „Gewerbegebiet Schulstraße“ gemäß §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	Seite 9 - 10
Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr in den Ortsteilen Seckenhausen und Heiligenrode	
Bebauungsplan Nr. 23/110-N „Gewerbegebiet Neukruger Straße“ - Neuaufstellung	
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	Seite 10 - 11

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Samtgemeinde Barnstorf

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Barnstorf für das Haushaltsjahr 2011 Seite 11 - 13
Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen in
der Samtgemeinde Barnstorf Seite 13

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

4. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Bruchhausen-
Vilsen Seite 14

85. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Bruchhausen-
Vilsen Seite 14 - 15

Gemeinde Asendorf

Haushaltssatzung der Gemeinde Asendorf für das Haushaltsjahr 2011 Seite 16 - 17

Gemeinde Bruchhausen-Vilsen

Bauleitplanung der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen
Bebauungsplan Nr. 4 (16/31) „Am Bahnhof II“ – 3. Änderung Seite 17 - 18

Samtgemeinde Kirchdorf

Gemeinde Barenburg

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Auf der Koppel“ Seite 18 - 19

Samtgemeinde Siedenburg

Haushaltssatzung 2011 – Samtgemeinde Siedenburg Seite 20

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 07.02.2011 - Aktenzeichen: 63 DH 00040/2011/71 -

Die swb Services GmbH & Co. KG - Herr Larmann – hat die wesentliche Änderung einer unter Az. 3927/09 genehmigten Biogasanlage mit Gasaufbereitungsanlage - veränderte Ausführung Biogasanlage mit 6.500 kW fwl und Gasaufbereitungsanlage nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Schwarme	Schwarme
Flur	19	19
Flurstück	35/7	35/5

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 17.02.2011 - Aktenzeichen: 63 DH 00248/2011/71 -

Wiechering - Sudmann KG - Heinfried Sudmann und Anke Wiechering - hat den Neubau Boxenlaufstall mit 500 Plätzen, Errichtung Güllebehälter mit 4.977,46 m³ sowie den Betrieb der Gesamtanlage mit 950 Kühe, 30 Jungrinder, 134 Jungvieh und 55 Kälber nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Sankt Hülfe	Sankt Hülfe	Sankt Hülfe
Flur	1	1	1
Flurstück	58/1	57	56

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 21.02.2011
- Aktenzeichen: 63 DH 00141/2011/71 -

BN-Energie GmbH & Co. KG - Herr Georg Bode - hat die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit 500 kW elektrischer Leistung und 1.234 kW Feuerwärmeleistung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Drentwede
Flur	6
Flurstück	30/2

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
- Aktenzeichen: 63 DH 03443/2010/71 -

Naturgas Lindern, Herr Fritz Rohde, Sulinger Bruch 19, 27232 Sulingen, hat die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage (2 x 250 kW elektrische Leistung, 2 x 581 kW Feuerungswärmeleistung) nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Lindern	Lindern
Flur	43	43
Flurstück	20	21

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
- Aktenzeichen: 63 DH 00247/2011/71 -

ProZea GmbH & Co.KG Herr Hilmar Schmidt, Wedehorn 10 D, 27211 Bassum, hat die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit 400 kW elektrischer Leistung und 1.028 kW Feuerungswärmeleistung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Wedehorn
Flur	4
Flurstück	18/4

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

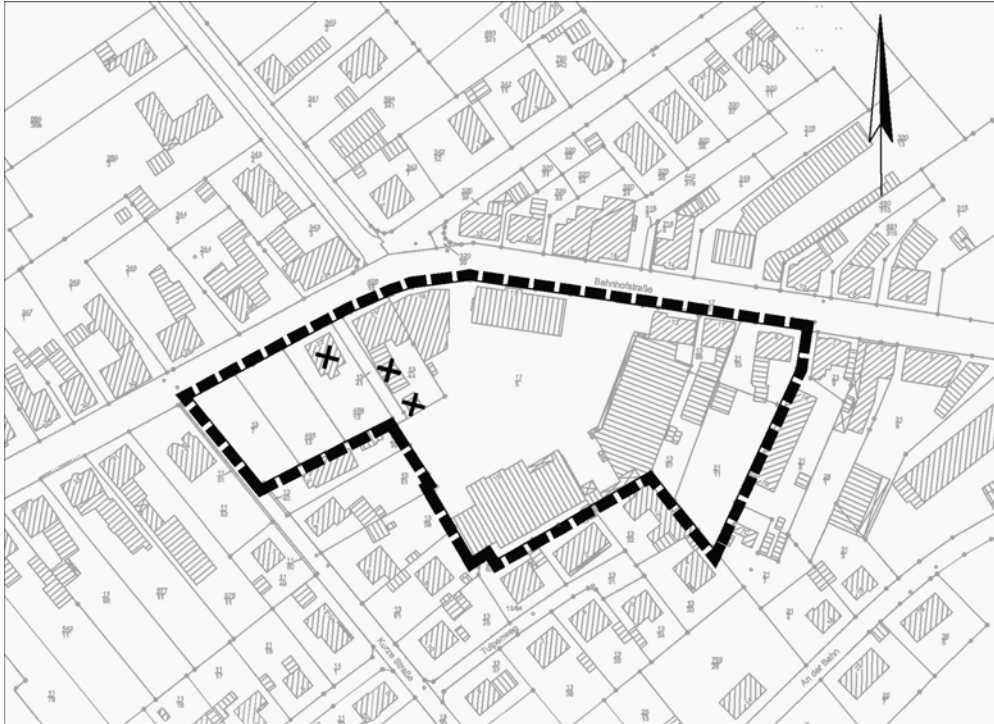
Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

Stadt Bassum

Bauleitplanung der Stadt Bassum **4. Änderung des Bebauungsplan Nr. 2 (1/6) „Kurzes Land“ (Ortschaft Bassum)**

Der Rat der Stadt Bassum hat in seiner Sitzung am 15.02.2011 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) die 4. Änderung des Bebauungsplan Nr. 2 (1/6) „Kurzes Land“ als Satzung mit Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung grenzt südlich an die Bahnhofstraße an und ist identisch mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Kurzes Land“ (im Kartenausschnitt schwarz umrandet dargestellt). Die 4. Änderung beinhaltet keine zeichnerischen Festsetzungen, da ausschließlich die textl. Festsetzungen geändert wurden.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (1/6) „Kurzes Land“ gem. § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Bassum - Fachbereich Bauwesen -, Alte Poststraße 14, Zimmer 21, 27211 Bassum, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der 4. Änderung des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Hinweise :

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bassum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Kurzes Land“ eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bassum, 22.02.2011

Stadt Bassum

Der Bürgermeister

-Bäker-

Haushaltssatzung der Stadt Bassum für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Nieders. Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 15.02. 2011 folgende Haushaltssatzung für 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	16.534.300,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	16.557.300,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	- €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	19.635.600,00 €
2.2 der Auszahlungen auf	19.751.900,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.640.800,00 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.290.400,00 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	2.094.800,00 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	4.288.300,00 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.900.000,00 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	173.200,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 1.900.000,00 € veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	320%
Grundsteuer B	320%
Gewerbsteuer	320%

Bassum, 15.02.2011
gez. Bäker
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit bekanntgemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 22.02.2011 (Az: FD 30-916-912) die genehmigungspflichtigen Teile der vorstehenden Haushaltssatzung aufsichtsbehördlich genehmigt.

Der Haushaltsplan 2011 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO an 7 Tagen vom Tage nach der Bekanntmachung an im Rathaus, Bürgerservice, Alte Poststr. 10, 27211 Bassum, während der Dienststunden öffentlich aus.

Bassum, 22.02.2011
Der Bürgermeister
Bäker

Stadt Twistringen

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Twistringen

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Okt. 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 7. Okt. 2010 (Nds. GVBl. S. 462), und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch das Gesetz v. 12. Nov. 2010 (Nds. GVBl. S. 517), hat der Rat der Stadt Twistringen in seiner Sitzung am 10.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Schulbezirk der Grundschule Am Markt umfasst die Ortschaften

- Abbenhausen,
- Mörsen,
- Scharrendorf,
- Stelle und
- Twistringen.

§ 2

Der Schulbezirk der Grundschule Heiligenloh umfasst die Ortschaften

- Altenmarhorst,
- Heiligenloh und
- Natenstedt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Twistringen vom 08.03.2007 außer Kraft.

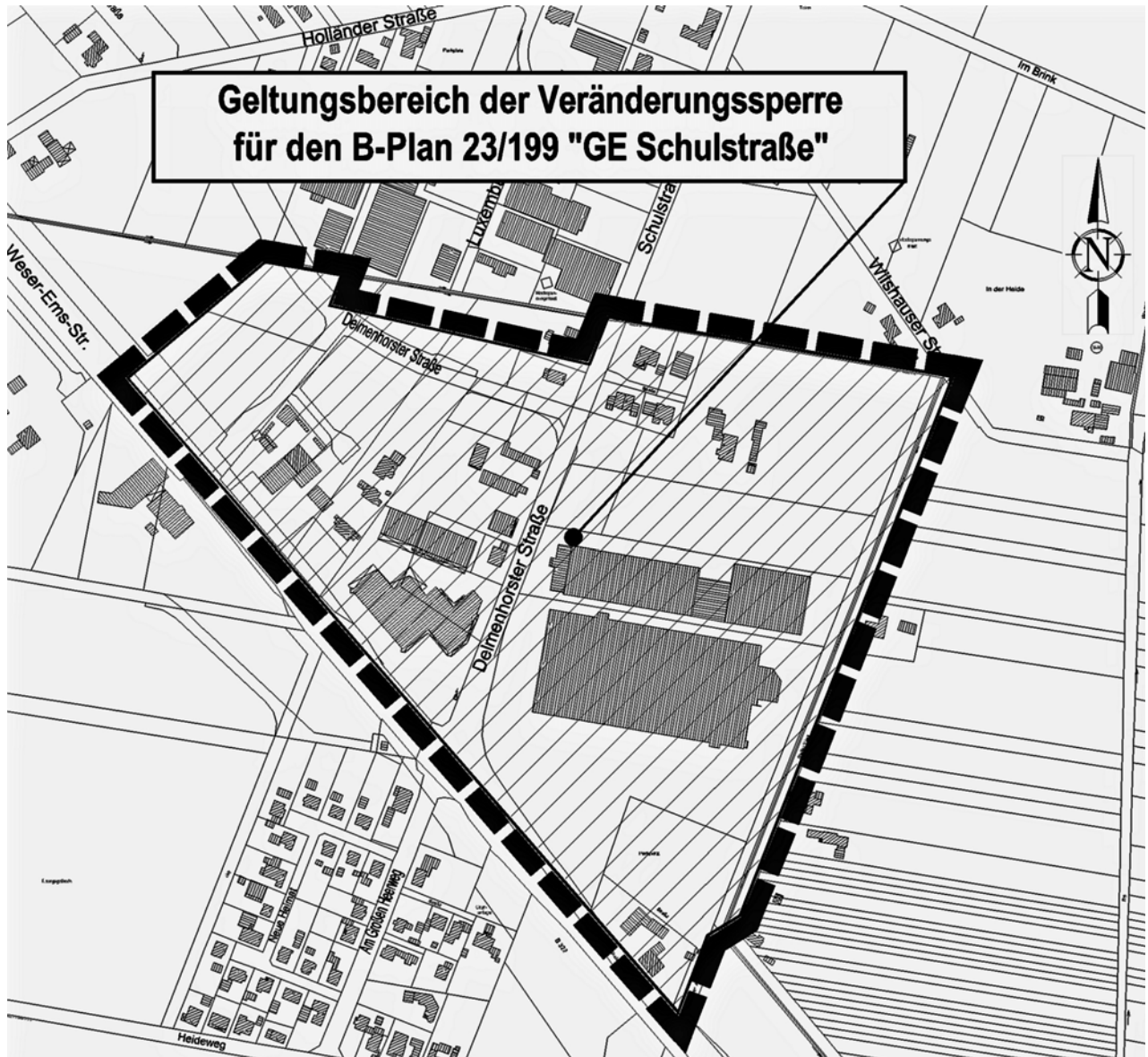
Twistringen, den 10. Februar 2011
Der Bürgermeister
K. Meyer

Gemeinde Stuhr

Amtliche Bekanntmachung
Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Groß Mackenstedt
Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Nr. 23/199 „Gewerbegebiet Schulstraße“ gemäß § 14, 16 und 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 08.12.2010 die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 BauGB um ein Jahr bis zum 01.04.2012 beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung liegt im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304 öffentlich aus und kann während der Öffnungszeit

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-354) eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 18 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Entschädigungsansprüche gemäß § 18 BauGB wird hingewiesen. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt wird.

Stuhr, den 22.02.2011
Cord Bockhop
Bürgermeister

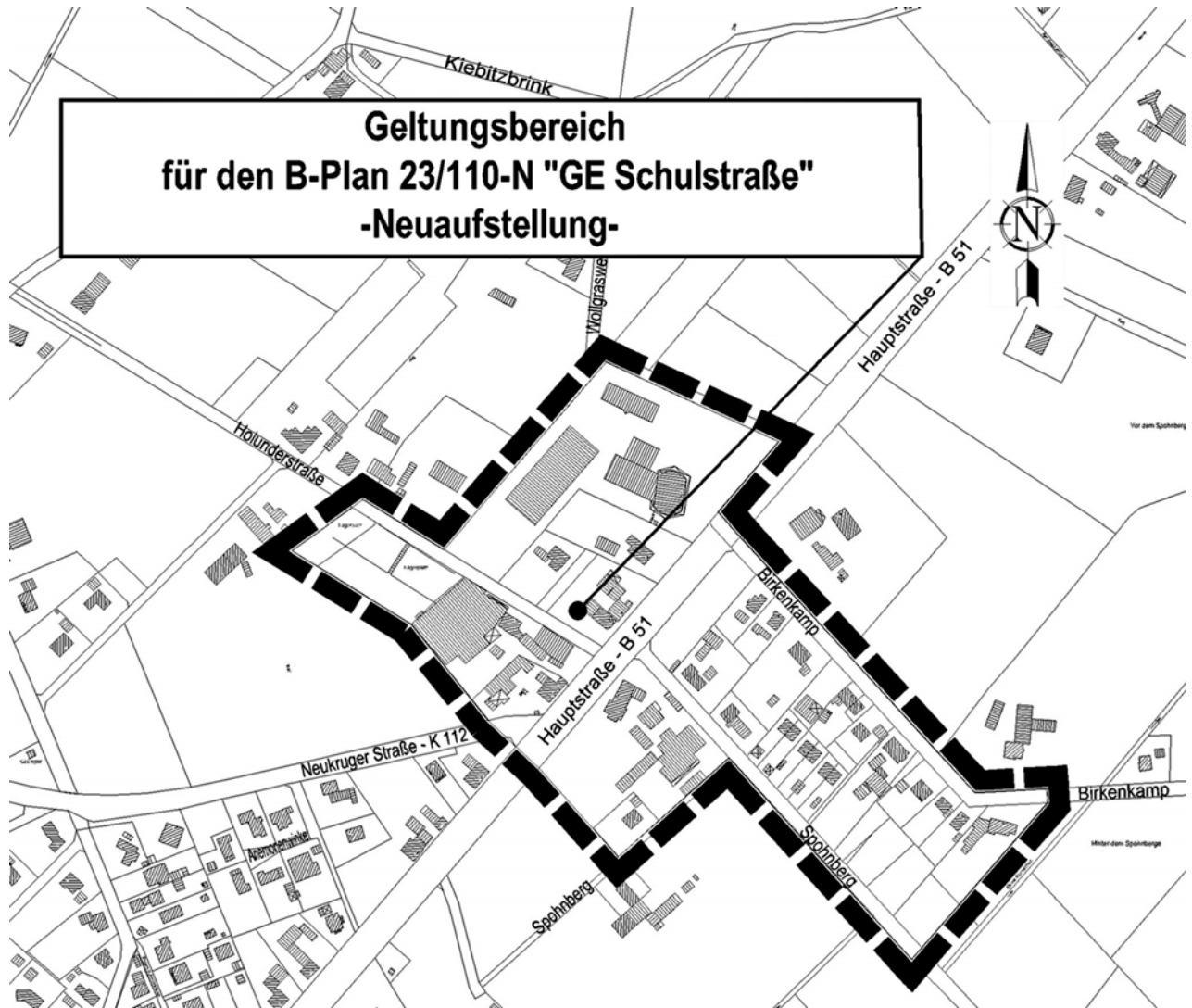
Amtliche Bekanntmachung

**Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr in den Ortsteilen Seckenhausen und Heiligenrode
Bebauungsplan Nr. 23/110-N „Gewerbegebiet Neukruger Straße“ - Neuaufstellung
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 23.02.2011 beschlossen, den o.g. Bebauungsplan Nr. 23/110 gemäß § 1 (3) BauGB neu aufzustellen.

Das Ziel der Planung besteht darin, durch die Neuaufstellung eine Anpassung an die heutigen Standards des Planungsrechtes und an die aktuelle Fassung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) durchzuführen und auch die Entwicklung des Einzelhandels entsprechend den städtebaulichen und raumordnerischen Voraussetzungen und Erfordernissen planerisch zu steuern.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Stuhr, den 24.02.2011
Cord Bockhop
Bürgermeister

Samtgemeinde Barnstorf

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Barnstorf für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 71 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde in der Sitzung am 22.11.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

I. Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird
im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf
in der Ausgabe auf

8.374.500,00 €
8.374.500,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	2.177.600,00 €
in der Ausgabe auf	2.177.600,00 €

festgesetzt.

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes für das Haushaltsjahr 2011 wird

a) im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	1.047.900,00 €
Aufwendungen in Höhe von	1.332.100,00 €
Fehlbetrag	284.200,00 €

b) im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	120.000,00 €
Ausgaben in Höhe von	120.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

I. Haushaltsplan

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2011 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 888.700 € festgesetzt.

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2011 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 3

I. Haushaltsplan

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 315.000 € festgesetzt.

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

I. Haushaltsplan

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.100.000,00 € festgesetzt.

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

I. Haushaltsplan

Die Samtgemeindeumlage im Haushaltsjahr 2011 wird auf 4.202.000,00 € festgesetzt. Sie wird je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

Barnstorf, den 23.11.2010

Lübbbers

Samtgemeindebürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat die Haushaltssatzung 2011 mit Verfügung vom 03.02.2011 – Az.: FD 30-916-912 genehmigt.

Die Haushaltssatzung 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2011 liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an sieben Werktagen (außer samstags) , beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden öffentlich aus.

Barnstorf, den 08.02.2011

Lübbbers

Samtgemeindebürgermeister

Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen in der Samtgemeinde Barnstorf

Aufgrund der §§ 6 und 40 Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 Nieders. Schulgesetz (NSchG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf am 21.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die bisherigen Grundschulen Barnstorf und Drentwede werden zu einer Grundschule Barnstorf-Drentwede mit den Standorten in Barnstorf und der Außenstelle in Drentwede zusammengelegt.
- (2) Für die Grundschulen der Samtgemeinde Barnstorf wird gemäß § 63 Abs. 2 NSchG ein gemeinsamer Schulbezirk festgelegt.
- (3) Für die Grundschule Barnstorf-Drentwede wird als Kapazitätsuntergrenze die Zweizügigkeit festgelegt. Als Kapazitätsobergrenze gilt für die Außenstelle Drentwede der Grundschule Barnstorf-Drentwede und die Grundschule Eydelstedt die Einzügigkeit. Als Kapazitätsobergrenze gilt für die Grundschule Drebbler die Zweizügigkeit.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft. Die Satzung über die Festsetzung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Samtgemeinde Barnstorf vom 20. März 1996 tritt am gleichen Tag außer Kraft.

Barnstorf, 21.02.2011

Lübbbers

Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

4. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) hat der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in seiner Sitzung am 17.02.2011 folgende 4. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen beschlossen:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Mitgliedsgemeinden

(1) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind:

die Gemeinde Asendorf,
der Flecken Bruchhausen-Vilsen,
die Gemeinde Martfeld,
die Gemeinde Schwarme,
die Gemeinde Süstedt.

(2) Das Gebiet der Samtgemeinde deckt sich mit dem der Mitgliedsgemeinden.

(3) Die Aufnahme weiterer Mitgliedsgemeinden bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.

§ 2

Inkrafttreten

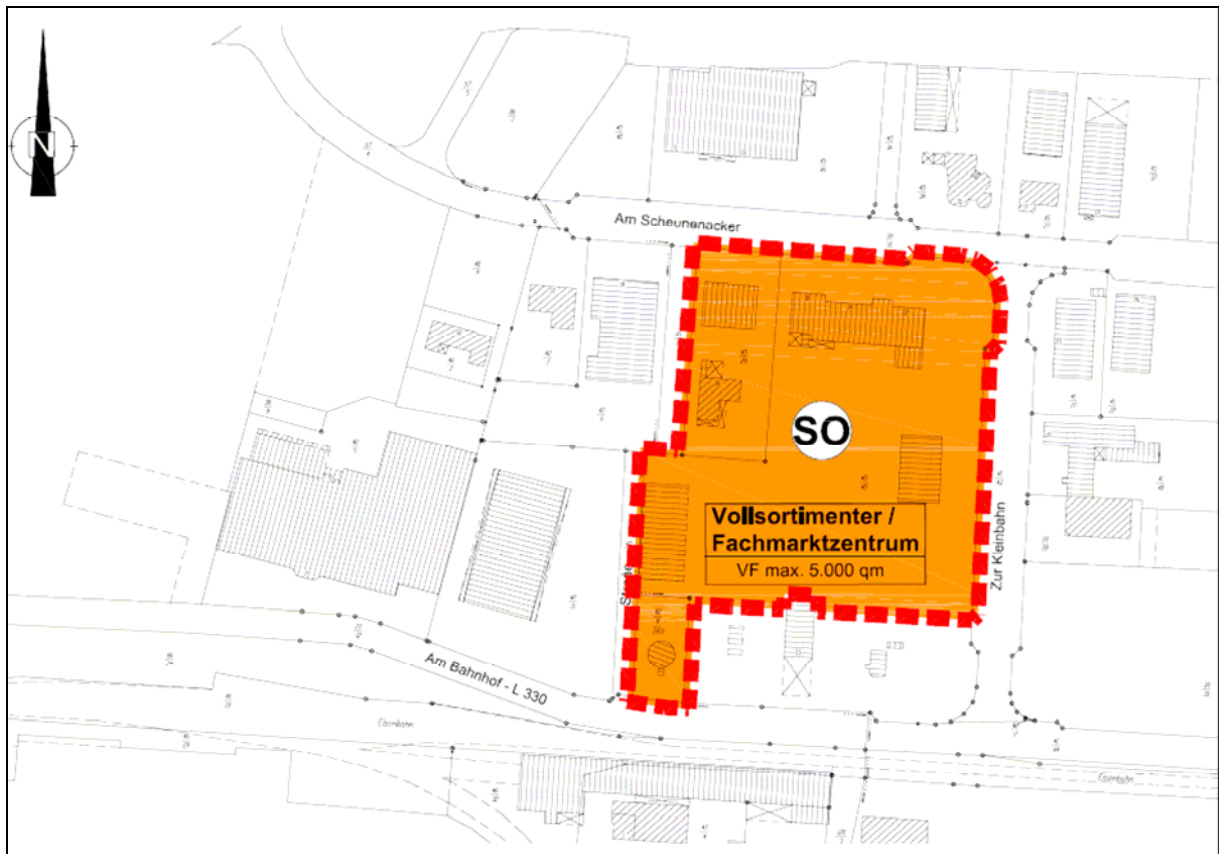
Die 4. Änderungssatzung tritt zum 01. November 2011 in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, 18. Februar 2011
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Horst Wiesch

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen 85. Flächennutzungsplanänderung

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 17.02.2011, Az.: 63 DH 00269/2011/82 die 85. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der aktuellen Fassung genehmigt.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung wird die 85. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan A – Bruchhausen-Vilsen mit Begründung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen unter Darlegung des die Verletzung begründenden.

Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 01.03.2011

Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Wiesch

Gemeinde Asendorf

Haushaltssatzung der Gemeinde Asendorf für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Asendorf in der Sitzung am 27.01.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.945.600,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.961.000,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	10.000,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.805.500,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.819.200,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	147.500,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	182.200,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 89 Abs. 1 NGO gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 €.

Asendorf, den 27.01.2011
Der Bürgermeister
gez. Wolfgang Heere

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 86 Abs. 2 NGO mit seiner Verfügung vom 10.02.2011 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Asendorf für das Haushaltsjahr 2011 nicht beanstanden wird.

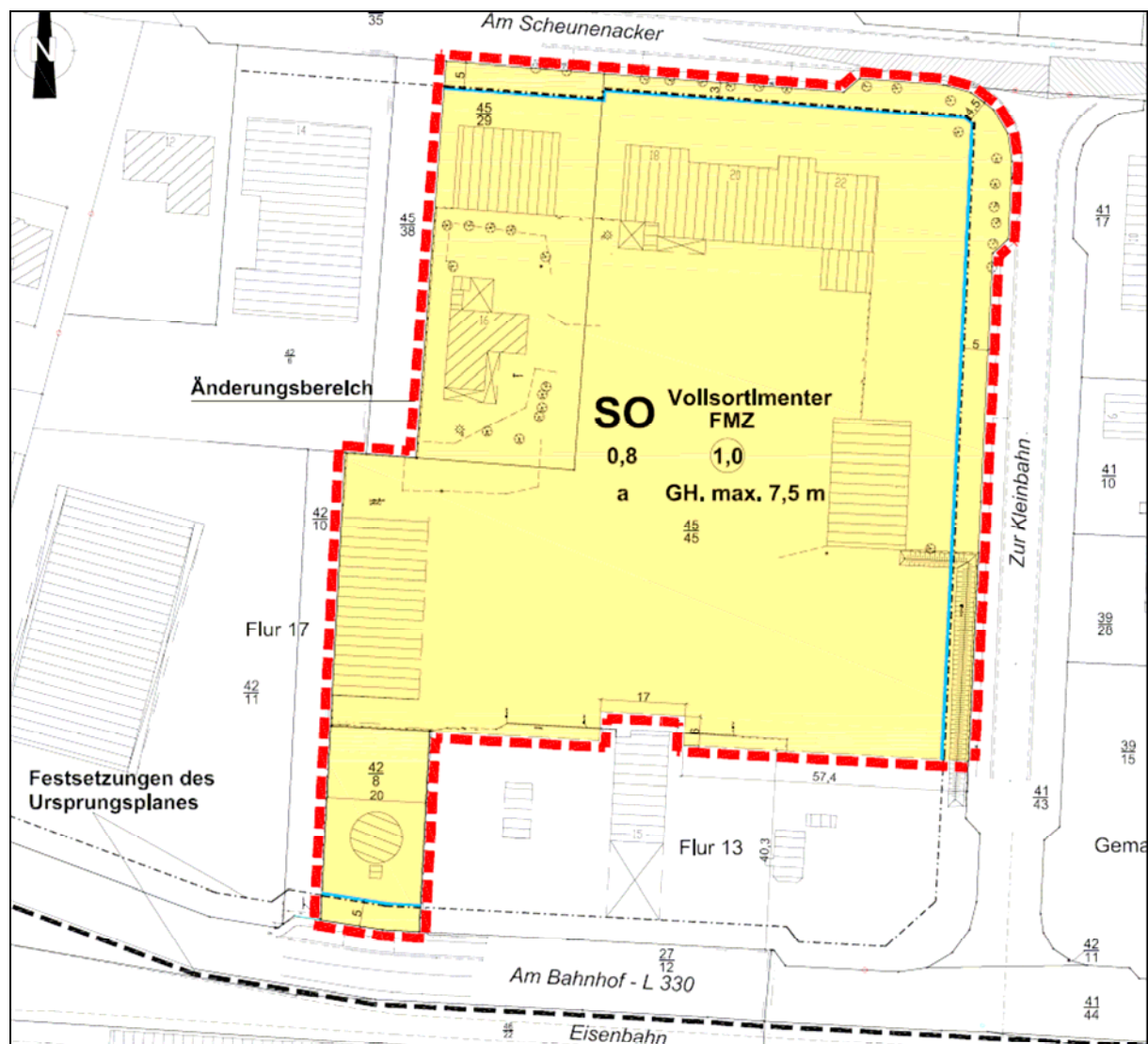
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 318, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Gemeinde Bruchhausen-Vilsen

Bauleitplanung der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen Bebauungsplan Nr. 4 (16/31) „Am Bahnhof II“ – 3. Änderung

Der Rat der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 25.08.2010 den Bebauungsplan Nr. 4 (16/31) „Am Bahnhof II“ – 3. Änderung mit Begründung und Umweltbericht als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der aktuellen Fassung beschlossen.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 4 (16/31) „Am Bahnhof II“ – 3. Änderung mit Begründung und Umweltbericht gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 01.03.2011
Der Gemeindedirektor
gez. Wiesch

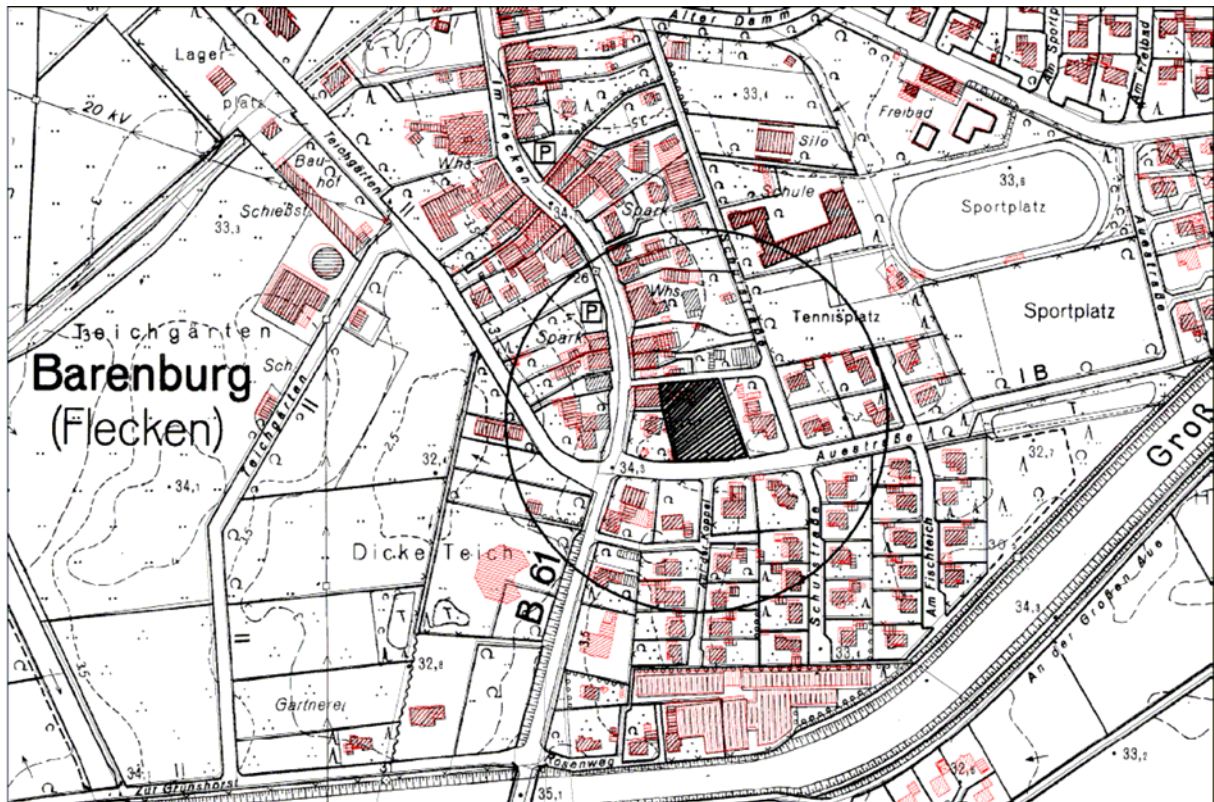
Samtgemeinde Kirchdorf Gemeinde Barenburg

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Barenburg hat in seiner Sitzung am 15.02.2011 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Auf der Koppel“ als Satzung gem. § 10 BauGB und die Begründung gem. § 9 (8) BauGB beschlossen.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.

Bebauungsplan Nr. 2 „Auf der Koppel“ – 4. Änderung



Mit dieser Bekanntmachung tritt der vg. Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan nebst Begründung kann ab sofort bei der Gemeinde Barenburg, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf, Zimmer 18 während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

Hinweis:

Gemäß § 215 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Barenburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Kirchdorf, 18.02.2011
Gemeinde Barenburg
Der Gemeindedirektor
Nöhre

Samtgemeinde Siedenburg

Haushaltssatzung 2011 Samtgemeinde Siedenburg

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Siedenburg in seiner Sitzung am 15.02.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	3.791.200 €
und in der Ausgabe auf	3.791.200 €
und im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	438.100 €
und in der Ausgabe auf	438.100 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 165.600 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 631.866 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 53,5 % der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

Siedenburg, 16.02.2011

Rauschkolb

Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Siedenburg für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 24.02.2011, Az.: FD 30-916-912, die Haushaltssatzung der Samtgemeinde Siedenburg für das Haushaltsjahr 2011 hinsichtlich des § 2 (Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist in Höhe von 165.600 Euro) und des § 5 (Höhe der Samtgemeindeumlage von 53,5 v.H. der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden) genehmigt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg in Siedenburg, Zimmer 26, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, 24.02.2011

Rauschkolb

Samtgemeindebürgermeister